Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 75.

(Nr. 7247.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Rheydt, im Kreise Gladbach, über Wickrath und Wanlo, im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, und weiter über Keyenberg, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, nach Holzweiler in demselben Kreise bis zur Grenze der Gemeinden Holzweiler und Titz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Rheydt, im Kreise Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Wickrath und Wanlo, im Kreise Grevenbroich, desselben Regierungsbezirks, und weiter über Keyenberg, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, nach Holzweiler in demselben Kreise bis zur Grenze der Gemeinden Holzweiler und Titz genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Rheydt, Odenkirchen, Wickrath, Wanlo, Keyenberg und Holzweiler das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Ausgegeben zu Berlin den 2 Dezember 1868.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Oktober 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7248.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung des mit der Fürstlich Lippischen Regierung geschlossenen Jurisdiktionsvertrages vom 18. März 1857. auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 28. Oktober 1868.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Lippische Regierung sind zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse über die nachfolgenden Bestimmungen übereingekommen.

Artikel 1.

Der zwischen beiden Staaten unter dem 18. März 1857. geschlossene Vertrag zur Beförderung der Rechtspflege, ingleichen die im Artikel 34. desselben erwähnte Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel vom 16./31. Juli 1822., sollen unter den nachstehenden Beschränkungen und näheren Bestimmungen für den ganzen gegenwärtigen Umfang der Königlich Preußischen Monarchie Wirksamkeit haben, und alle Konventionen, welche über die nämlichen Gegenstände von den vormaligen Regierungen der in diese Monarchie einverleibten Landestheile mit der Fürstlich Lippischen Regierung abgeschlossen worden sind, als erloschen angesehen werden.

Artikel 2.

Die im Artikel 47. des Vertrages in Beziehung auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln getroffene Ausnahme wird dahin aufrecht erhalten, daß hinsichtlich dieses Bezirks nur die Artikel 34. bis einschließlich 42. und die Bestimmungen der Artikel 1. 43. bis einschließlich 46. und 48. insoweit, als sich diese Bestimmungen auf die Strafgerichtsbarkeit beziehen, in Geltung treten.

Ebendieselbe Beschränkung gilt in Bezug auf das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover.

Art.

Artikel 3.

Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß in Ansehung derjenigen Königlich Preußischen Landestheile, in welchen die in den Artikeln 18. und 43. des Vertrages angezogenen prozeßrechtlichen Bestimmungen sich nicht in Geltung befinden, die korrespondirenden Vorschriften der Landesgesetze an die Stelle treten.

Artikel 4.

Bei Verfolgung flüchtiger Personen auf frischer That soll es den Polizeibeamten der beiden Staaten gestattet sein, die Verfolgung auf das Gebiet des anderen Staates fortzusetzen und, falls daselbst die Hülfe der zuständigen Beamten nicht sofort erlangt werden kann, den Verdächtigen einstweilen anzuhalten. Sie haben denselben jedoch sofort der nächsten Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiet er ergriffen worden ist, zu überliefern, welche über die fernere Festhaltung des Verdächtigen zu bestimmen und wegen der etwa verlangten Auslieferung das Weitere zu veranlassen hat.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Fürstlich Lippischen Kabinetsministeriums ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 28. Oktober 1868.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) v. Thile.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine gleichlautende Erklärung des Fürstlich Lippischen Kabinetsministeriums vom 4. d. M. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. November 1868.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

v. Thile.

(Nr. 7249.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860., und zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1865.

Auf Ihren Bericht vom 15. November cr. will Ich dem beiliegenden, in Folge der Berathungen der reglementsmäßig dazu erwählten Deputirten von Ihnen aufgestellten

Nachtrage zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860. (Gesetz-Samml. S. 521. ff.),

und

zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1865. (Gesetz-Samml. S. 98. ff.)

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. November 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Nach-

Nachtrag

zu dem

Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860. (Gesetz-Samml. S. 521. ff.),

und

zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1865. (Gesetz-Samml. S. 98. ff.).

Zu §. 6.

Zwischen die §§. 6. und 7. wird folgende neue Bestimmung eingeschaltet:

§. 6a.

Die Direktion ist ferner ermächtigt, die zur Klasse VI. gehörigen Gebäude von der Versicherung ganz auszuschließen, oder nur zum halben Werthe und gegen eine, bis zur Höhe des ordentlichen Beitrages abzumessende, außerordentliche Zusatzprämie zur Versicherung anzunehmen.

Bereits bestehende Versicherungen dieser Art darf die Direktion mit dreimonatlicher Frist kündigen und nach Ablauf derselben löschen resp. herabsetzen und die höheren Beiträge festsetzen.

Ueber die Gründe, aus welchen die Direktion von der ihr vorstehend eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, hat dieselbe den Repräsentanten bei deren nächstem Zusammentritt unaufgefordert Auskunft zu geben.

Zu §. 10.

Der zweite Satz fällt fort und tritt an Stelle desselben folgende Bestimmung als Alinea 2:

Auch ist die Direktion befugt, Versicherungsanträge für solche Ge-

Gebäude abzulehnen und, nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung, bereits bestehende Versicherungen solcher Gebäude zu löschen, deren Besitzer andere ihm gehörige und in derselben Stadt oder deren Feldmark gelegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert hat resp. versichert.

Zu §. 11.

Alinea 1. erhält folgende Fassung:

Findet es sich, daß ein bei der Sozietät versichertes Gebäude auch noch bei einer anderen Gesellschaft versichert ist, so wird dasselbe bei der ersteren sofort gelöscht, ohne daß dem Versicherten ein Erlaß oder eine Erstattung der Jahresbeiträge oder der bis zum Austritt ausgeschriebenen außerordentlichen Beiträge zu Theil wird.

Zu §. 14.

Alinea 2. und 3., sowie Alinea 1. der Zusatzbestimmung zu diesem Paragraphen vom 27. Februar 1865. fallen weg, und tritt an deren Stelle folgende Bestimmung:

Die rechtliche Gültigkeit der Versicherung oder Erhöhung tritt erst mit dem Beginn des Tages ein, an welchem die Direktion die Genehmigung derselben ertheilt hat. Erfolgt die Entscheidung der Direktion nicht längstens binnen drei Wochen nach Einreichung des Antrages beim Magistrat, so gilt die Versicherung in allen Fällen als definitiv genehmigt.

Zu §. 22.

Der Anfang des §. 22. soll künftig wie folgt lauten:

In diesen Fällen muß entweder von einem vereideten Baubeamten, oder von zwei, als gerichtliche Taxatoren ein- für allemal vereideten, sachverständigen Bauhandwerkern mit kunstgemäßer Genauigkeit und mit Zuziehung der Ortsobrigkeit eine förmliche Taxe unter Versicherung der Richtigkeit derselben auf den geleisteten Eid zu dem Zwecke u. s. w.

Zu §. 25.

Der Zusatz vom 27. Februar 1865. kommt in Wegfall und der Eingang des §. 25. lautet fortan:

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werthes der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich. Die Direktion hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf Kosten der Sozietät vor-

vornehmen, von den Versicherten neue Beschreibungen beibringen (u. s. w. in der bisherigen Fassung).

Zu §. 29.

Das unterm 27. Februar 1865. abgeänderte Alinea 5. erhält folgende Fassung:

Wird die Feuergefährlichkeit eines Gebäudes durch die Art seiner Benutzung oder durch die Nähe eines Gebäudes der Klasse V. oder VI. oder der im §. 4. bezeichneten Gebäude mehr als gewöhnlich erhöht, u. s. w.

Zu §. 33.

Die Beiträge in der V. Klasse werden fortan auf diejenigen in der VI. Klasse erhöht.

Zu §. 41.

Der §. 41. erhält fortan folgende Fassung:

So wie ein Feuerschaden an einem bei der Sozietät versicherten Gebäude eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb drei Tagen nach erfolgter Dämpfung des Feuers eine Besichtigung des Schadens durch den Magistrat erfolgen. Ueberzeugt sich derselbe, daß unzweifelhaft ein Totalschaden vorliegt, und hat er sonst keine Bedenken, so hat er blos eine Verhandlung an Ort und Stelle aufzunehmen, durch welche dies Resultat festgestellt wird.

Handelt es sich aber um eine partielle Beschädigung, oder besteht der geringste Zweifel darüber, ob ein Totalschaden vorliegt, oder waltet der Verdacht einer stattgefundenen Ueberversicherung ob, so müssen zu der Schadensbesichtigung ein vereideter Baubeamter oder zwei ein- für allemal als gerichtliche Taxatoren vereidete Baugewerksmeister zugezogen werden. Diese haben, nachdem sie mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, genau bekannt gemacht worden, sofort den Schaden an Ort und Stelle nach §§. 37. bis 40. abzuschätzen und die Taxe unter Versicherung der Richtigkeit derselben auf ihren geleisteten Dienst- resp. Sachverständigen-Eid zu Protokoll zu geben. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte zur Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zu Protokoll zu vernehmen. Die Kosten dieser Abschätzung fallen der Sozietät zur Last.

Ist der Magistrat nicht innerhalb drei Tagen nach erfolgter Dämpfung des Feuers eingeschritten, so muß der Beschädigte bei Verlust seines Rechtes auf Entschädigung binnen anderweiter dreier Tage von dem Brandschaden dem Magistrate Anzeige machen. Gegen das Ergebniß der Besichtigung und resp. Abschätzung hat sowohl die Direktion

tion als der Beschädigte — letzterer nur binnen vierzehn Tagen nach erhaltener Bekanntmachung der von der Direktion festgesetzten Entschädigung — das Recht, eine nochmalige Besichtigung und Schadensabschätzung durch einen von der Sozietätsdirektion zu erwählenden vereideten Königlichen Baubeamten zu verlangen. Die Kosten dieser nochmaligen Abschätzung trägt der Beschädigte, wenn auf seine Berufung die frühere Taxe nicht erhöht wird, oder wenn auf Berufung der Direktion die frühere Schadensannahme um mehr als ein Zehntel herabgesetzt wird. Auf Grund der Ergebnisse der Schadensbesichtigungen und Abschätzungen hat stets die Direktion die Schadensvergütung durch besondere Verfügung festzusetzen und diese den Beschädigten gegen Empfangsschein zustellen zu lassen.

Zu §§. 52. und 53.

Zu den §§. 52. und 53. tritt als Zusatz:

§. 53 a.

In beiden Fällen (§§. 52. und 53.) darf die zu gewährende Entschädigung den unmittelbar durch den Brand, beziehungsweise durch die Löschung desselben an den versicherten Gebäuden (§. 3.) entstandenen und reglementsmäßig zu vergütenden Verlust nicht übersteigen, selbst wenn die Versicherungssumme höher war. Die Sozietät darf zwar im letzteren Falle den die zu gewährende Entschädigung übersteigenden Betrag der Versicherungssumme einbehalten, sie muß aber den Nachweis führen, daß der Brandschaden nicht soviel betrage als die Versicherungssumme, und wenn ihr derselbe mißlingt, den einbehaltenen Betrag nebst Verzugszinsen zahlen.

Zu §. 60.

Der §. 60. erhält folgende Fassung:

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten ist. In seiner Verpflichtung zur Leistung der Jahresbeiträge und der vor dem Brande ausgeschriebenen außerordentlichen Beiträge wird nichts geändert. Das neue wiederhergestellte Gebäude muß er von Neuem versichern.

Zu §. 72.

Alinea 1. des Zusatzes vom 27. Februar 1865. erhält folgenden Zusatz:

Die Verpflichtung der Sozietätsbeamten zur Zahlung von Pensionsbeiträgen fällt fort.

Ali-

Alinea 2. desselben Zusatzes erhält folgende Fassung:

Zur Remunerirung der Magistratsbeamten werden drei Prozent der von jeder Stadt gezahlten ordentlichen Feuersozietäts-Beiträge ausgesetzt.

Von dieser Summe erhalten das die Feuersozietäts-Angelegenheiten bearbeitende Magistratsmitglied zwei Drittel, die betheiligten Kassenbeamten ein Drittel.

Zu §. 96.

Zu §. 96. tritt folgender Zusatz:

Der Stammfonds wird für die nächsten fünf Jahre vom Jahre 1869. ab auf 30,000 Thaler herabgesetzt. Derselbe darf nur bis zur Hälfte hypothekarisch zinsbar angelegt werden. In außerordentlichen Bedarfsfällen darf die Direktion mit Zustimmung der Repräsentanten den Stammfonds angreifen, muß aber gleichzeitig die Komplettirung desselben in dem darauf folgenden Jahre durch Ausschreiben und Einziehen außerordentlicher Beiträge veranlassen.

Zu §. 123.

Die zur Ausführung dieses Reglements erforderlichen geschäftlichen Instruktionen hat die Direktion nach gutachtlicher Aeußerung der Repräsentanten mit Genehmigung des Oberpräsidenten zu erlassen.

(Nr. 7250.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Jahre 1839. auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. November 1868.

Die Königlich Preußische und die Königlich Sächsische Regierung sind übereingekommen, daß die zwischen ihnen unterm $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{30. November}}$ 1839. abgeschlossene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege nebst den nachträglichen Vereinbarungen vom $\frac{\text{7. Juli}}{\text{24. Juni}}$ 1854., 22./15. Juni 1859., $\frac{\text{19. September}}{\text{21. August}}$ 1863., $\frac{\text{8. Februar}}{\text{12. März}}$ 1864. und 13./16. Februar 1867. auch Wirksamkeit haben soll für die im Jahre 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, jedoch mit der Einschränkung, daß in Beziehung auf die Provinz Hannover nur die Artikel 35. bis 43. inkl. der Uebereinkunft und die Bestimmungen der Artikel 1. 44. bis 47. inkl. insoweit, als sich diese Bestimmungen auf die Strafgerichtsbarkeit beziehen, in Geltung treten.

Dabei wird es als selbstverständlich erachtet, daß an Stelle der im Artikel 44. erwähnten Bestimmung der in den gedachten Landestheilen nicht eingeführten Königlich Preußischen Verordnung vom 1. Juni 1833. die entsprechenden in den einzelnen Königlich Preußischen Landestheilen geltenden prozeßrechtlichen Vorschriften treten.

Alle älteren Verträge, welche von der Königlich Sächsischen Regierung über Gegenstände der vorliegenden Uebereinkunft mit den ehemaligen Regierungen der bezeichneten, mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile abgeschlossen worden sind, insbesondere die im Jahre 1852. mit der freien Stadt Frankfurt wegen der kostenfreien Erledigung von Requisitionen in Strafsachen und wegen der Armensachen, im Jahre 1854. mit Kurhessen wegen der Kosten in Strafsachen, im Jahre 1865. mit Hannover wegen Tragung der durch Requisitionen in bürgerlichen Rechtssachen und Strafsachen erwachsenden Kosten abgeschlossenen Konventionen werden als erloschen angesehen. Jedoch soll es in Bezug auf das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover bei der Bestimmung des §. 2. der letztgedachten Uebereinkunft sein Bewenden behalten, wonach Requisitionen, welche von den beiderseitigen Gerichtsbehörden in bürgerlichen Rechtssachen unvermögender Personen sowohl in streitigen als in nicht streitigen Angelegenheiten an Gerichtsbehörden des anderen Theils ergehen, von den letzteren, sobald die Sache als Armensache bezeichnet oder sonst von der requirirenden Behörde das Unvermögen der zahlungspflichtigen Betheiligten bezeugt ist, völlig kostenfrei erledigt werden.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt

worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 23. November 1868.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) v. Thile.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. d. M. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. November 1868.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

v. Thile.

(Nr. 7251.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der unter der Firma »Aktienverein Borussia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation« mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 25. November 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. November 1868. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aktienverein Borussia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 7. Oktober 1868. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 25. November 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).